

Absenzen-Reglement

Absenzen-Reglement für Kindergarten, Scoleta, Primar-, Real- und Sekundarklassen des Schulverbandes Schams.

Rechtliche Grundlagen

Grundlage für dieses Reglement bilden das kantonale Schulgesetz des Kantons Graubünden, die Weisungen über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht des Erziehungs- Kultur- und Umweltschutzdepartementes Graubünden (11. Dezember 2017), sowie die Schulordnung des Schulverbandes Schams.

Begriffsklärung SVS

Absenzen einzelner Lektionen bis max. 1 Halbtage (Art. 3, Art 9)

Kurzfristige Freistellung von Schüler*innen vom Unterricht aus plausiblen Gründen → Klassenlehrperson, Kontaktheft.

Beispiele: Erkrankungen in der Familie, unvorhergesehene familiäre Ereignisse, bedeutsame Anlässe, Besuche von Beratungsstellen oder Behörden etc.

Jokertage (Art. 7, Art. 8)

Die Schüler*innen haben pro Schuljahr Anspruch auf 2 Jokertage (4 Joker-Halbtage). Der Anspruch auf verbleibende Jokertage erlischt am Ende des Schuljahres. Jokertage sind frei wählbare Urlaubstage → Klassenlehrperson, Kontaktheft.

Beispiele: Hochzeiten, Vereinsanlässe, Alpauf- und Alpabzug etc.

Urlaube (Art. 7)

Planbare Freistellungen von Schüler*innen vom Unterricht, welche vorwiegend im persönlichen Interesse des Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten liegen → Schulleitung, schriftliches Gesuch.

*Beispiele: Auslandsaufenthalte, Trainings- und Wettkämpfe von Leistungssportler*innen bzw. besonders begabten Schüler*innen.*

Dispensationen (Art. 12)

Schüler*innen können bei aussergewöhnlichen und schwerwiegenden Umständen vom Unterricht dispensiert werden, wenn dies zum Wohle des Kindes oder zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erforderlich ist. Diesbezüglich wird das Einverständnis des Schulinspektorates eingeholt.

Art. 1 - Grundsatz

Der Unterricht ist regelmässig, pünktlich und vorbereitet zu besuchen. Er darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Art. 2 - Obligatorische Schulanlässe

Die obligatorischen Schulanlässe sind dem Unterricht gleichgestellt. Absenzen werden sinngemäss beurteilt.

Art. 3 - Rahmenbedingungen Absenzen

Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass die Klassenlehrkraft vor dem Fernbleiben der entsprechenden Schüler*innen über deren Abwesenheit orientiert werden.

Unmittelbar nach einer ungeplanten Absenz ist im Kontaktheft ein unterzeichneter Eintrag durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen und der Klassenlehrperson vorzuweisen.

Sämtliche Absenzen eines Schülers sind festzuhalten. Die Klassenlehrperson führt Kontrolle über die Abwesenheit der Schüler*innen und leitet allfällige Gesuche an die zuständigen Instanzen weiter.

Bei Absenzen der Schüler*innen von mehr als drei Tagen kann die Lehrperson zuhanden der Schulleitung von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Art. 4 - Aufarbeitung Schulstoff

Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes sind die Schüler*innen selbst verantwortlich. Die Lehrperson kann das Nachholen von versäumten Prüfungen anordnen.

Art. 5 - Vorzeitiger Schulaustritt, 10. Schuljahr

Schulaustritte vor Ende des 9. Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen aufgrund der kantonalen Bestimmungen möglich.

Schüler*innen des freiwilligen 10. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt.

Art. 6 - Nachträgliche Absenzen

Nachträglich werden Absenzen nur entschuldigt, wenn sie verursacht wurden durch:

- a) Krankheit oder Unfall
- b) Krankheit oder Unfall von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen
- c) Lawinengefahr oder unpassierbare Wege
- d) Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen

Bestehen Zweifel an der Stichhaltigkeit einer nachträglichen Entschuldigung, so entscheidet die Schulleitung über deren Anerkennung.

Art. 7 - Urlaubskompetenz und Jokertage

Die Urlaubskompetenz wird vom Schulrat - gestützt auf Art. 10 der Schulordnung des Schulverbandes Schams - wie folgt delegiert:

Urlaubskompetenz	Anzahl Tage pro Schuljahr	Frist für Einreichung	Bemerkung
Erziehungsberechtigte	2 Tage bzw. 4 Joker-Halbtage	5 Tage voraus: Mitteilung an Lehrperson	Kontaktheft
Schulleitung	ab 3 bis total 15 Tage	3 Wochen voraus: Schriftliches Gesuch	mit Begründung an SL
Amt für Volksschule und Sport	mehr als 15 Tage	4 Wochen voraus: Schriftliches Gesuch	mit Begründung an AVS

Bei Urlaubsgesuchen kann die Schulleitung verbleibende Jokertage dem Gesuch abbuchen bzw. anrechnen.

In Ausnahmefällen kann die Schulleitung ausserordentliche Leistungen, ausserhalb der ordentlichen Schulzeit, mit einem zusätzlichen halben Jokertag belohnen.

Art. 8 - Einschränkungen von Jokertagen

Einschränkungen zur Nutzung von Jokertagen:

- a) Am ersten Tag nach den jeweiligen Schulferien, am letzten Tag vor den Sommerferien und an Tagen mit Schulveranstaltungen können keine Jokertage bezogen werden.
- b) Vor Ferienbeginn können maximal 2 halbe Jokertage eingesetzt werden (Ausnahme vor den Sommerferien, siehe lit. a.). Weitergehende Urlaubsgesuche für Ferienverlängerungen werden in der Regel nicht bewilligt.

Art. 9 - Freistellung durch LP

Für Lektionen und Aktivitäten über einen längeren Zeitraum können SuS nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses von der entsprechenden Lehrperson freigestellt werden. Freigestellte bleiben in der Schule und sind nach Möglichkeit im Schulbetrieb einzubinden bzw. zu beschäftigen.

Besuche von Fachpersonen bzw. Fachstellen (Arzt, Zahnarzt, Berufsberatung, Schulpsychologischer Dienst etc.) sind grundsätzlich so zu planen, dass sie ausserhalb des Unterrichtes stattfinden. Ausnahme bilden Absenzen mit entsprechender Bestätigung, sowie Absenzen, welche in Absprache mit der Klassenlehrperson getroffen wurden.

Art. 10 - Berufswahlpraktika

Die Berufswahlpraktika soll nach Möglichkeit in der schulfreien Zeit absolviert werden. Bei ausgewiesenem Bedürfnis ist auch eine Durchführung während der Unterrichtszeit möglich, jedoch darf nicht mehr Unterrichtszeit ausfallen, als der jeweilige Schüler Freizeit fürs Schnuppern eingesetzt hat. Die Klassenlehrperson bewilligt die Schnupperlehre(n) und führt Kontrolle darüber.

Art. 11 - Begabungs- und Begabtenförderung

Für Absenzen im Rahmen der Begabungs- und Begabtenförderung (Sport, Musik etc.) trifft die Schulleitung in Rücksprache mit dem Schulrat eine Sonderregelung (Vereinbarung SVS, Vereinbarung Bernina Projekt etc.). Die Erziehungsberechtigten stellen ein schriftlich begründetes Gesuch an die Schulleitung, um von der Sonderregelung zu profitieren. Ein entsprechender Nachweis bzw. ein Aufgebot des jeweiligen Verbandes ist dem Gesuch beizulegen.

Art. 12 - Teilweise oder vollständige Dispensation

Das Inspektorat entscheidet auf Antrag der Schulleitung - in Absprache mit dem Schulrat und unter Einbezug der Erziehungsberechtigten - über eine teilweise oder vollständige Dispensation vom Unterricht.

Art. 13 - Verstoss gegen Schulpflicht

Die Erziehungsberechtigten sind gemäss Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes für die Erziehung und den regelmässigen Schulbesuch bzw. die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich. Verstossen Erziehungsberechtigte vorsätzlich gegen diese Gesetzgebung können sie gemäss Art. 96 mit einer Busse bis zu CHF 5'000.- bestraft werden. Die Festlegung der Busse erfolgt durch den Schulrat.

Art. 14 - Beschwerde

Entscheide der Schulleitung können schriftlich und begründet innert 10 Tagen an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Entscheide und Verfügungen des Schulrates können, gemäss Art. 28 der Schulordnung des Schulverbandes Schams, innerhalb von 10 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 15 - Inkrafttreten

Dieses Absenzen-Reglement tritt rückwirkend auf den 01. August 2023 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 29. September 2010.

Das Reglement wurde vom Schulrat des SVS am 13. September 2023 genehmigt.